



Judith Gerlach, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 95414-0

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
P I-1312-4-4/198 G

Unser Zeichen
55-G8175.0-2026/20-2

München,
07.07.2026

Ihre Nachricht vom
11.06.2026

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Christian Hierneis,
Laura Weber, Andreas Hanna-Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wie hitzefest sind Bayerns Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen?

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

Vorbemerkung:

Plankrankenhäuser sowie stationäre Pflegeeinrichtungen sind keine nachgeordneten Behörden des Freistaates, sondern entscheiden als unabhängige Wirtschaftsunternehmen selbstständig und eigenverantwortlich darüber, welche Maßnahmen sie u. a. zum Hitzeschutz ergreifen. Der Freistaat unterstützt die Krankenhäuser hierbei jedoch sowohl finanziell als auch beratend.

1.a) Welche verbindlichen Vorgaben oder fachlichen Standards bestehen seitens der Staatsregierung zum Schutz vor sommerlicher Hitze in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, insbesondere hinsichtlich Raumtemperaturen, Verschattung, Kühlung, Trinkwasserversorgung und

kühler Rückzugsräume (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?

Als verbindliche Voraussetzung muss jede bauliche Maßnahme (Neubau und Sanierung), die im Rahmen von Investitionsförderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) an bayerischen Kliniken umgesetzt wird, die geltenden Normen und Gesetze einhalten. Verbindliche Vorgaben zum Hitzeschutz werden dabei insbesondere durch die Festlegungen zum sommerlichen Wärmeschutz im Gebäudeenergiegesetz (GEG) festgelegt. In § 14 GEG ist z. B. die übergeordnete Verpflichtung definiert, einen Neubau oder ein zu sanierendes Gebäude baulich so zu erstellen, dass eine Überhitzung im Sommer vermieden wird.

Darüber hinaus müssen im Rahmen von Investitionsförderungen sensible Bereiche eines Krankenhauses, wie z. B. Intensivstationen oder Operationsabteilungen, besonders gegen Hitze geschützt und entsprechend erforderliche klimatische Bedingungen ermöglicht werden.

Innovative technische Lösungen zum Hitzeschutz, wie z. B. Bauteilaktivierungen oder Flächenkühlsysteme, sind keine verbindliche Vorgabe, können aber im Rahmen eines sinnvollen Gesamtenergiekonzepts im Rahmen einer Krankenhausinvestitionsmaßnahme gefördert werden. Die konkrete Umsetzung liegt dabei in der Verantwortung des Krankenhausträgers.

Mit der Green Hospital^{Plus}-Initiative treibt der Freistaat zudem das Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Gesundheitssektor weiter voran. Der Freistaat motiviert auf diese Weise die Krankenhausträger zu mehr Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und begleitet sie auf diesem Weg. Bestandteil ist u. a. auch eine Sensibilisierung zu mehr Hitzeschutz sowie Empfehlungen zu Hitzeschutzmaßnahmen.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 3. der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Hanna-Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Hitzeschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen in pflegerischen Einrichtungen im Freistaat“ vom 28.07.2025, LT-Drs.19/7158, verwiesen.

1.b) *Welche Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung hinsichtlich institutioneller Hitzeaktions- bzw. Hitzeschutzpläne in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?*

Eine gesetzliche Verpflichtung für Krankenhäuser zu Hitzeaktions- bzw. Hitzeschutzplänen besteht in Deutschland nicht. Wir verweisen jedoch auf den [„Musterhitzeschutzplan für Krankenhäuser“](#) des Bundesministeriums für Gesundheit und die damit verbundene dringende Empfehlung.

Hinsichtlich institutioneller Hitzeaktions- bzw. Hitzeschutzpläne bestehen für stationäre Pflegeeinrichtung von Seiten der Staatsregierung keine verbindlichen Vorgaben.

1.c) *Falls es noch keine landesweit gültigen Vorgaben gibt zum Schutz vor sommerlicher Hitze sowie zu institutionellen Hitzeaktions- bzw. Hitzeschutzpläne in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, bis wann plant die Staatsregierung solche zu erlassen (bitte Zeithorizont und evtl. bereits im Entwurf vorliegende Leitlinien angeben)?*

Sofern gesetzliche Regelungen angestrebt werden, sollten diese auf Bundesebene erfolgen.

Von Seiten der Staatsregierung bestehen keine Pläne für Vorgaben für Hitzeaktions- bzw. Hitzeschutzpläne für stationäre Pflegeeinrichtungen. Es wird hierzu auf die Antwort zur Frage 6.1 der o.g. Schriftlichen Anfrage LT-Drs.19/7158, verwiesen.

Überdies stehen den Einrichtungen zur Erstellung ihrer einrichtungsindividuellen Hitzeschutzpläne aktuell die Ergebnisse aus dem Projekt “Hitzeresiliente und Gesundheitsfördernde Lebens- und Arbeitsbedingungen in der stationären Pflege (HIGELA)” zur Verfügung, welches unter der Leitung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes (AWO) und der Deutschen Allianz Klimawandel und Gesundheit e.V. (KLUG) steht.

2.a) *Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die sommerliche Hitzebelastung in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen in*

Bayern, insbesondere über häufig auftretende hohe Innenraumtemperaturen in Patientenzimmern, Aufenthaltsräumen und Arbeitsbereichen (bitte unter Angabe der Datenquellen)?

Informationen über die konkrete Hitzebelastung einzelner Krankenhäuser sowie wann und wo zu hohe Innenraumtemperaturen herrschen, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) nicht vor. Krankenhäuser sind als unabhängige Wirtschaftsunternehmen selbst dafür verantwortlich, Räume mit zu hohen Innenraumtemperaturen zu identifizieren (z. B. über den Hitzeschutzplan) und entsprechende Maßnahmen – etwa die Verlegung vulnerabler Patienten in weniger betroffene Räume – zu ergreifen.

Dank der jahrzehntelangen konsequenten Investitionskostenförderung des Freistaats in die Bausubstanz sind bayerische Krankenhäuser insgesamt jedoch in einem baulich sehr guten Zustand. Die kontinuierlichen Investitionen tragen somit auch aktiv zum Hitze- und Klimaschutz bei.

Betreffend die stationären Pflegeeinrichtungen liegen ebenfalls keine Kenntnisse vor.

2.b) Welche Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung dabei hinsichtlich maximal zulässiger bzw. gesundheitlich noch vertretbarer Innenraumtemperaturen in Patientenzimmern, Aufenthaltsräumen und Arbeitsbereichen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?

Jede bauliche Maßnahme (Neubau und Sanierung), die im Rahmen von Investitionsförderungen nach dem KHG an bayerischen Kliniken umgesetzt wird, muss die geltenden Normen und Gesetze einhalten. Die im Krankenhausbau einschlägigen DIN Normen (z.B. DIN 1946 oder die DIN 12831) beinhalten z. B. Aussagen zu den empfohlenen Raumtemperaturen (minimal und maximal) der unterschiedlichen Räume in einem Krankenhaus. Ebenso ist das Arbeitsstättenrecht einzuhalten. Ordnungsrechtliche Vorgaben zu maximal erlaubten Innenraumtemperaturen in stationären Pflegeeinrichtungen gibt es nicht. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 1.a) verwiesen.

2.c) *Falls es noch keine landesweit gültigen Vorgaben gibt für maximal zulässige Innenraumtemperaturen (und deren Erfassung) in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, bis wann plant die Staatsregierung solche zu erlassen (bitte Zeithorizont und evtl. bereits im Entwurf vorliegende Leitlinien angeben)?*

Sofern gesetzliche Regelungen angestrebt werden, sollten diese auf Bundesebene erfolgen.

Es obliegt der Verantwortung der Träger von Einrichtungen, für ein angemessenes Raumklima für die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen und ihre Mitarbeitenden Sorge zu tragen. Die Staatsregierung plant daher keine Vorgabe zulässiger Innenraumtemperaturen für stationäre Pflegeeinrichtungen.

3.a) *Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, in welchem Umfang Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen in Bayern über außenliegenden Sonnenschutz (Rollläden, Markisen, Sonnensegel, etc.) verfügen?*

Das Vorsehen eines außenliegenden Sonnenschutzes ist bei allen baulichen Maßnahmen (Neubau und Sanierung), die im Rahmen von Investitionsförderungen nach dem KHG an bayerischen Kliniken umgesetzt werden, zur Erfüllung des GEG notwendig und damit Pflicht.

Dies bedeutet, dass lediglich ältere Krankenhausgebäude oder Gebäudeteile eines Krankenhauses aktuell noch keinen außenliegenden Sonnenschutz haben, sofern der Träger diesen nicht bereits nachgerüstet hat. Der evtl. noch fehlende außenliegende Sonnenschutz wird jedoch sukzessive im Rahmen der laufenden Investitionskostenförderung weiter nachgerüstet werden.

Informationen zur Anzahl und zu Orten der betroffenen Gebäudeteile bzw. Gebäude liegen dem StMGP nicht vor.

Ergänzend wird hierzu auf die Antwort zur Frage 3 der o.g. Schriftlichen Anfrage LT-Drs.19/7158, verwiesen.

3.b) *Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, in welchem Umfang Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen in Bayern über aktiv gekühlte Räume bzw. ausdrücklich ausgewiesene kühlere Rückzugsräume verfügen?*

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 1.a) verwiesen. Über die einzelne Ausstattung anderer Räumlichkeiten liegen dem StMGP keine Informationen vor.

Betreffend die stationären Pflegeeinrichtungen liegen keine Kenntnisse vor.

3.c) *Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, in welchem Umfang Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen in Bayern über institutionelle Hitzeaktions- bzw. Hitzeschutzpläne verfügen?*

Es liegen keine Kenntnisse vor. Siehe Antwort zu Frage 1b.

4.a) *Welche Vorgaben oder fachlichen Empfehlungen bestehen seitens der Staatsregierung zum Schutz besonders hitzegefährdeter Menschen in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, insbesondere älterer, pflegebedürftiger oder chronisch kranker Menschen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?*

4.b) *Welche Vorgaben oder fachlichen Empfehlungen bestehen bei akuter Hitzebelastung hinsichtlich Trinkmanagement, Medikation unter Hitzebelastung, engmaschiger Beobachtung und Notfallintervention (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?*

4.c) *Welche Vorgaben oder fachlichen Empfehlungen bestehen bei akuter Hitzebelastung hinsichtlich zusätzlicher personeller und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz besonders hitzegefährdeter Menschen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.a) bis 4.c) gemeinsam beantwortet.

Konkrete Vorgaben des Freistaats hierzu gibt es für Krankenhäuser nicht.

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 1.a) verwiesen.

sen. Hinsichtlich des Personals gelten die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (u. a. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung).

Die Staatsregierung macht auch keine Vorgaben zur Umsetzung des Hitzeschutzes in stationären Pflegeeinrichtungen. Es wird hierzu auf die Antworten zu den Fragen 5.2, 6.1 und 7.2. der o.g. Schriftlichen Anfrage LT-Drs.19/7158, verwiesen.

5.a) Welche Förderprogramme bestehen seitens der Staatsregierung zur Verbesserung des Hitzeschutzes in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen (insbesondere für Verschattung, Begrünung, Kühlung, Trinkwasserinfrastruktur und hitzeresiliente Umbaumaßnahmen)?

Investitionsmaßnahmen an bayerischen Kliniken führen, wie bereits zu Frage 1.a) ausgeführt, immer auch zu einer Anpassung der Bausubstanz an die aktuell geltenden energetischen Standards und damit immer auch zu einer Verbesserung des Hitzeschutzes.

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 1.a) verwiesen. Die konkrete Umsetzung liegt dabei in der Verantwortung des Krankenhausträgers.

Im Rahmen der Investitionskostenförderrichtlinie PflegesoNah wird die Schaffung und Modernisierung von Pflegeplätzen gefördert. Förderfähig sind dabei die Baukosten (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276). Darunter können z. B. auch Kosten für Klimaanlage fallen. Es liegen keine Kenntnisse vor, ob und inwieweit im Rahmen der Investitionskostenförderung solche Baukosten als förderfähige Kosten berücksichtigt worden sind. Es wird zudem auf die Antwort zur Frage 4.1 der o.g. Schriftlichen Anfrage LT-Drs.19/7158, verwiesen.

5.b) Welche finanziellen Mittel wurden hierfür seit 2020 jährlich bereitgestellt, beantragt und tatsächlich abgerufen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren, Einrichtungstyp und Regierungsbezirken)?

Eine gesonderte finanzielle Förderung von Hitzeschutzmaßnahmen gibt es nicht. Diese erfolgt im Rahmen jeder Sanierung und jedes Neubaus eines

Krankenhauses nach dem KHG wie unter Antwort zu Frage 1.a) beschrieben. Informationen zum konkreten Kostenanteil für Hitzeschutzmaßnahmen von KHG-Maßnahmen liegen nicht vor, jedoch die Gesamtkosten der Bauinvestitionen nach KHG. Von 2020 bis 2025 wurden knapp 3,5 Milliarden Euro in bayerische Krankenhäuser investiert.

Ergänzend wird hierzu auf die Antwort zu Frage 4.2 der o.g. Schriftlichen Anfrage LT-Drs.19/7158, verwiesen.

5.c) Welche Krankenhausträger bzw. Pflegeeinrichtungsträger haben diese Förderangebote seit 2020 in Anspruch genommen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren, Einrichtungstyp und Trägern, sortiert nach Regierungsbezirken)?

Geförderte Krankenhausbaumaßnahmen enthalten anteilig auch eine Förderung für den Hitzeschutz. In den vergangenen 20 Jahren wurden rund 11 Milliarden € in Krankenhäuser investiert und knapp 390 Krankenhausbauvorhaben abgesichert.

Betreffend die Pflegeeinrichtungen wird auf die Antwort zur Frage 4.3 der o.g. Schriftlichen Anfrage LT-Drs.19/7158, verwiesen.

6.a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, in welchen Bereichen des Krankenhaus- und Pflegewesens in Bayern weiterhin besondere Schutzlücken gegen zunehmende sommerliche Hitzebelastung bestehen?

6.b) Welche Regionen bzw. Einrichtungstypen sind hiervon besonders betroffen?

6.c) Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, diese Schutzlücken zu schließen (bitte unter Angabe von Zeithorizonten)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.a) bis 6.c) gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.a) verwiesen sowie auf die Frage 6c der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Andreas Hannakrahl, Paul Knoblach, Christian Hierneis, Laura Weber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.05.2025, noch nicht druckgelegt.

7.a) Was unternimmt die Staatsregierung bereits, damit der Einsatz von Kühlwesten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in den Rettungsdiensten flächendeckend finanziert (oder wenigstens auskömmlich gefördert) wird (bitte Finanzierungsgrundlage bzw. Fördergrundsätze angeben)?

7.b) Bis wann ist damit zu rechnen, dass alle Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rettungsdienste einen kostenfreien Zugriff auf Kühlwesten haben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.a) und 7.b) gemeinsam beantwortet.

Der Schutz der Beschäftigten vor Belastungen durch sommerliche Hitze liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betriebes, entsprechende Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten individuell und bedarfsgerecht ausgestaltet.

Eine flächendeckende Finanzierung oder ein kostenfreier Zugriff auf Kühlwesten für stationäre Pflegeeinrichtungen ist von Seiten der Staatsregierung nicht in Planung.

7.c) Wie viele Einsatzfahrzeuge mit speziellen Kühlausstattungen (z.B. Großraumrettungswagen) stehen in Bayern zur Erstversorgung zur Verfügung?

Die im bayerischen Rettungsdienst eingesetzten Rettungs- und Krankentransportwagen sind standardmäßig mit einer Klimaanlage ausgestattet, die eine entsprechende Temperierung des Fahrerraums sowie des Patientenraums ermöglicht.

8.a) An welchen bayerischen Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen gibt es, ähnlich wie am BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin, die Stelle einer Klimaschutzmanagerin bzw. eines Klimaschutzmanagers, die die Verknüpfung von Maßnahmen des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit und des betrieblichen Gesundheitsschutzes (insbesondere bezüglich der Auswirkungen von Hitze) vor Ort verknüpft, koordiniert und umsetzt?

Eine gesetzliche Verpflichtung für Krankenhäuser zur Etablierung eines

Nachhaltigkeitsbeauftragten besteht in Deutschland nicht. Der Freistaat will die Krankenhausträger jedoch zur Schaffung einer solchen Stelle motivieren. Entsprechend ist die Etablierung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten, der bzw. die idealerweise direkt der Geschäftsführung unterstellt ist, eine der zwingenden Voraussetzung für eine Zertifizierung als Green Hospital-^{Plus}-Krankenhaus.

Hinsichtlich Klimaschutzmanagern in stationären Pflegeeinrichtungen liegen uns keine Erkenntnisse vor.

8.b) *Welche verpflichtenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen zum Thema Hitze gibt es für Angestellte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Rettungsdiensten bzw. sind konkret geplant einzuführen?*

Nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (PfleWoqG) hat der Träger einer stationären Einrichtung u. a. sicherzustellen, dass regelmäßige Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten gewährleistet sind. Verpflichtende Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind seitens des Heimordnungsrechts nicht vorgeschrieben. Hitzebedingte Gesundheitsstörungen (z. B. Hitzeerschöpfung, Hitzschlag oder Dehydratation) sind Bestandteil der notfallmedizinischen Aus- und Fortbildung von Rettungsfachpersonal im Rahmen der allgemeinen präklinischen Notfallversorgung. Die konkrete Ausgestaltung der Fortbildungsinhalte obliegt den jeweiligen Durchführenden des Rettungsdienstes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Fortbildung muss die jeweils aktuellen medizinischen, organisatorischen und technischen Anforderungen vermitteln. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines eigenständigen Fortbildungsmoduls zum Thema Hitze enthält das Bayerische Rettungsdienstgesetz jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Judith Gerlach, MdL
Staatsministerin